
Schöppingen, 15. August 2025

Nr. 16/2025

Datum	Inhalt	Seite
15.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Landrates am 28. September 2025	2 - 4

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Landrates am 28. September 2025

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:

- Wahl des Landrates des Kreises Borken,
- Wahl der Vertretung des Kreises Borken,
- Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schöppingen und
- Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen.

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Schöppingen liegt in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr
- Montag bis Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr
- und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Zimmer 1, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk/ eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

Noch bis zum 29. August 2025 werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zur Hauptwahl gewählt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis **spätestens am 29. August 2025** beim Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in dem **Wahlraum seines/ihres Wahlbezirkes** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Landrates am 28. September 2025 kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r (§ 9 Abs. 2 KWahlG),

- a) er/sie nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Zimmer 1, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Ein telefonisch gestellter Antrag ist **unzulässig**.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (Samstag, 13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (Sonntag, 14. September 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

1. je einen amtlichen Stimmzettel für
 - die Landratswahl (hellrot),
 - die Kreistagswahl (weiß),
 - die Bürgermeisterwahl (gelb) und
 - die Gemeinderatswahl (hellgrün).
2. einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte

Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15. September 2025 bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel bei einer Stichwahl für den Landrat wird hellrot sein.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schöppingen, 15.08.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister